

Vorlage für die Sitzung des Senats am 22. 05. 2018

“Fiskalerbschaften des Landes Bremen“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft – Landtag)

Die Gruppe BÜRGER IN WUT hat für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft Landtag folgende Anfrage an den Senat gerichtet.

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen wurde das Land Bremen 2017 als gesetzlicher Erbe oder Miterbe berufen, weil keine gesetzlichen oder testamentarischen Erben des Erblassers vorhanden waren, und wie hat sich die Zahl dieser Fiskalerbschaften seit 2010 entwickelt (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?
2. Wie hoch war der Erlös, den das Land Bremen im Zeitraum zwischen 2010 und 2017 durch Fiskalerbschaften erzielte, und welche Kosten standen diesen Einnahmen im genannten Zeitraum gegenüber (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?
3. In wie vielen Fällen machte das Land Bremen als gesetzlicher Erbnehmer zwischen 2010 und 2017 von der Dürftigkeitseinrede nach § 1990 BGB Gebrauch und wie hoch war der finanzielle Verlust, den die Gläubiger der Erblasser infolgedessen erlitten (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Fiskus als gesetzlicher Erbe nach § 1936 BGB, erbt, wenn keine Erben ermittelt werden konnten oder das Verwandten- und das Ehegattenerbrecht nicht zum Zuge kommen. Dies erfolgt in der Praxis regelmäßig dann, wenn die testamentarischen oder gesetzlichen Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben. Dies geschieht vor allem bei überschuldetem Nachlass. Konnten also entweder keine Erben ermittelt werden oder haben diese ihr Erbe ausgeschlagen, erlässt das zuständige Amtsgericht einen Feststellungsbeschluss mit dem Inhalt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist (§ 1964 Abs. 1 BGB). Der Nachlass ist dann dem jeweiligen Fiskus auszuhändigen. Sinn dieser Regelung ist erbenlose Nachlässe nicht herrenlos werden zu lassen, sondern insbesondere im Interesse der Nachlassgläubiger einer ordnungsgemäßen Abwicklung zuzuführen.

zu Frage 1:

Im nachgefragten Zeitraum vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2017 gab es eine steigende Anzahl von zu bearbeitenden Nachlassfällen. Im Jahre 2010 belief sich die Zahl der Fiskalerbschaften auf 159 Fälle, im Jahre 2011 belief sich die Zahl der Fiskalerbschaften auf 138, im Jahre 2012 belief sich die Zahl der Fiskalerbschaften auf 117, im Jahre 2013 belief sich die Zahl der Fiskalerbschaften auf 148, im Jahre 2014 belief sich die Zahl der Fiskalerbschaften auf 228, im Jahre 2015 belief sich die Zahl der Fiskalerbschaften auf 205, im Jahre 2016 belief sich die Zahl der Fiskalerbschaften auf 225. Im Jahr 2017 belief sich die Zahl der Fiskalerbschaften auf 204 Fälle.

zu Frage 2:

Im Folgenden werden die jährlichen Einnahmen aus Fiskalerbschaften sowie die diesen Einnahmen gegenüber stehenden Ausgaben für Forderungen, die aus der Erbmasse zu begleichen waren, sowie die mit der Aufgabenerledigung entstehenden Kosten der FHB, die sich im Wesentlichen auf Kosten des mit dieser Aufgabe betrauten Personals beziehen, dargestellt.

Im Jahr 2010 hat die FHB Einnahmen i. H. von 411 T€ erzielt. Dem standen Ausgaben für Forderungen gegen die Erbmasse i. H. von 142 T€ sowie Kosten der FHB i. H. von 51 T€ entgegen. Im Jahr 2011 wurden Einnahmen i. H. von 238 T€ erzielt, denen Ausgaben i. H. von 93 T€ und Kosten i. H. von 51 T€ entgegenstanden. Im Jahr 2012 wurden Einnahmen i. H. von 560 T€ erzielt, denen Ausgaben i. H. von 127 T € und Kosten i. H. von 52 T€ entgegenstanden. Im Jahr 2013 wurden Einnahmen i. H. von 389 T€ erzielt, denen Ausgaben i. H. von 221 T€ und Kosten i. H. von 52 T€ entgegenstanden. Im Jahr 2014 wurden Einnahmen i. H. von 850 T€ erzielt, denen Ausgaben i. H. von 146 und Kosten i. H. von 52 T€ entgegenstanden. Im Jahr 2015 wurden Einnahmen i. H. von 859 T€ erzielt, denen Ausgaben i. H. von 287 T € und Kosten i. H. von 56 T€ entgegenstanden. Im Jahr 2016 wurden Einnahmen i. H. von 1.014 T€ erzielt, denen Ausgaben i. H. von 467 T€ und Kosten i. H. von 58 T€ entgegenstanden. Im Jahr 2017 wurden Einnahmen i. H. von 1.046 T€ erzielt, denen Ausgaben i. H. von 382 T€ und Kosten i. H. von 123 T€ entgegenstanden.

zu Frage 3:

Da der Fiskus regelmäßig Zwangserbe überschuldeter oder wertloser Nachlässe wird, werden die Nachlassgläubiger einzelfallbezogen über den Sachverhalt und die Zahlungsfähigkeit oder -unfähigkeit informiert. Daten bezogen auf die Dürftigkeitseinrede werden statistisch nicht erfasst. Die finanziellen Verluste der Gläubiger sind für den Fiskus als Zwangserben nicht feststellbar.

Jahr	Einnahme 0995/298 10-4	Ausgabe 0995/698 10-2	Differenz	Kosten Durchschnitts- gehalt	Nettoertrag	Zahl der Fälle
2010	411.077,33 €	142.242,42 €	268.834,91 €	51.268,00 €	217.566,91 €	159
2011	238.212,56 €	93.367,37 €	144.845,19 €	51.339,00 €	93.506,19 €	138
2012	560.314,85 €	127.261,75 €	433.053,10 €	52.014,00 €	381.039,10 €	117
2013	389.489,90 €	221.643,35 €	167.846,55 €	52.750,00 €	115.096,55 €	148
2014	850.979,65 €	146.831,25 €	704.148,40 €	52.893,00 €	651.255,40 €	228
2015	859.903,07 €	287.000,79 €	572.902,28 €	56.909,69 €	515.992,59 €	205
2016	1.014.397,49 €	467.887,51 €	546.509,98 €	58.437,00 €	488.072,98 €	225
2017	1.046.386,86 €	382.361,78 €	664.025,08 €	123.055,95 €	540.969,13 €	204